



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 10:

Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen

a) SACHVERHALT

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 17. Mai 2006 über neue gesetzliche Regelungen bei der Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen informiert.

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen hat nach den Regelungen des § 78 Abs. 4 GemO ausschließlich der Gemeinderat zu entscheiden.

Über folgende Geldspende hat der Gemeinderat im Einzelfall zu entscheiden:

⇒ Spende in Höhe von 300 Euro zugunsten des Bürgernetzwerks „Helfende Hände“, eingegangen am 10.10.2025 von Frau Anja Fortenbacher, Gartenstraße 13, Weisenbach.

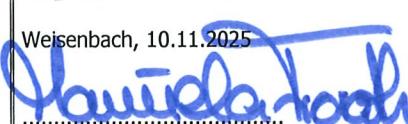
Nach Einschätzung der Verwaltung wird durch die Annahme der Geldspende nicht der Eindruck entstehen, dass diese in einem unlauteren Zusammenhang mit der Dienstausübung steht und das amtliche Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die eingegangene Geldspende für das Bürgernetzwerk „Helfende Hände“ anzunehmen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, folgende Geldspende anzunehmen:

⇒ Spende in Höhe von 300 Euro zugunsten des Bürgernetzwerks „Helfende Hände“, eingegangen am 10.10.2025 von Frau Anja Fortenbacher, Gartenstraße 13, Weisenbach.

Aufgestellt: Weisenbach, 10.11.2025  Manuela Forath / Leiterin Bürger- und Ordnungsverwaltung Geschäftsstelle Gemeinderat	Sichtvermerk: Weisenbach, 10.11.2025  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
---	--	---